

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
z.Hd. Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner
per Mail an: KSR-2@bmfsfj.bund.de

Stellungnahme der BAG KJS zum Referentenentwurf (05.10.2020) eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Teilhabe für alle jungen Menschen sicherstellen: Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe braucht eine starke Jugendsozialarbeit

Die BAG Katholische Jugendsozialarbeit sieht eine umfassende Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für das Aufwachsen **aller** jungen Menschen – von der Geburt bis zum 27. Lebensjahr, ob zugewandert oder in Deutschland geboren. Im Rahmen der geplanten Reform des SGB VIII besteht die Möglichkeit, die öffentliche Verantwortung für alle jungen Menschen angemessener als bisher wahrzunehmen und deren Teilhabe zu verbessern. Deshalb tritt die BAG KJS dafür ein, dass im Rahmen der Reform des SGB VIII die Rechte von jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr gestärkt und ihnen gelingende Übergänge in ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden – ganz unabhängig davon, ob sie eine Behinderung oder einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Deshalb begrüßen wir sehr, dass künftig auch die Förderung für junge Menschen mit Behinderung nicht mehr vorrangig im Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), sondern in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll. Eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aber muss sich auch daran messen lassen, ob sie zu einer realen Verbesserung der Teilhabe aller jungen Menschen an Bildung, Ausbildung und am Arbeitsmarkt führt. Ein klarer Rechtsanspruch auf Ausbildung, Förderung und sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen für junge Volljährige bis 27 Jahre fehlt jedoch bislang; dieser ist aber notwendig, um die Teilhabe junger Menschen sicher zu stellen.

Die Novellierung des SGB VIII muss aus Sicht der Jugendsozialarbeit mit einer Stärkung der Rechte und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Als Beitrag zur besseren Beteiligung und Selbstbestimmung junger Menschen begrüßen wir die geplante verpflichtende Einführung von unabhängigen Ombudsstellen, neue Formen der niedrigschwelligen (Jugend)Beratung sowie die verbesserten Leistungen für junge Volljährige. Eine Kostenheranziehung dieser jungen Menschen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe lehnen wir ab.

Die BAG KJS vermisst in dem Entwurf insgesamt eine noch deutlichere Ausrichtung auf Prävention und damit verbunden die Schaffung entsprechender Infrastrukturen. So fehlen zum Beispiel der notwendige Ausbau der Jugendsozialarbeit und die Etablierung der Schulsozialarbeit als wesentlicher Bestandteil einer inklusiv und stärker präventiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe. Aus der Jugendhilfeforschung wissen wir, dass Angebote nach § 13 SGB VIII derzeit nicht verlässlich vorgehalten werden können. So stehen bundesweit nur 1,2 % der kommunalen Jugendhilfeeinsparungen für die Jugend- und Schulsozialarbeit zur Verfügung, weil die Länder und Kommunen ihrer objektiven Rechtsverpflichtung zu einer angemessenen Förderung häufig nicht nachkommen.

Mitgliedsorganisationen Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e.V.; Deutscher Caritasverband e.V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e.V.; Verband der Kolpinghäuser e.V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in: Baden-Württemberg; Bayern; Berlin/Brandenburg; Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern; Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Thüringen

Niedrigschwellige, offene und mobile Bildungs- und Beratungsangebote sind im Sozialraum bedarfsgerecht für junge Menschen zur Verfügung zu stellen und die Begleitung der Übergänge junger Erwachsener ist stärker abzusichern. Dies ergibt sich auch aus der Änderung in § 27 (3) – alle Angebote der Jugendsozialarbeit müssen verlässlich und zugänglich zur Verfügung stehen, wenn die neue Regelung nicht ins Leere laufen soll.

Im Ausblick am Ende dieser Stellungnahme haben wir die fachlich basierten Änderungsbedarfe in einem weiterentwickelten § 13 ausformuliert. Zu ausgesuchten Paragraphen mit besonderem Bezug zur Jugendsozialarbeit geben wir folgende Empfehlungen ab:

zu § 1 (Art.1, Nr. 2):

Die Ergänzung der „Selbstbestimmung“ begrüßen wir ausdrücklich. Die inklusiv ausgerichtete Erweiterung des § 1 (3) verfolgt den richtigen Ansatz. Wir empfehlen aber, das Recht auf Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen hier konkret zu benennen.

zu § 9a (Art. 1, Nr. 10):

Die Einrichtung von Ombudsstellen ist ein geeigneter Ansatz, um Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten sicherzustellen. Allerdings müssen diese Stellen auch für ihr Klientel erreichbar sein und regional bzw. in den Kommunen eingerichtet werden. Außerdem muss in den Begründungen auch die ausdrückliche Zuständigkeit der Ombudsstellen für Hilfen nach § 13 aufgenommen werden.

zu § 10 (3) (Art. 1, Nr. 11):

Die bisherige Vorrangregelung für das SGB II führt dazu, dass Jugendlichen mit Unterstützungs- bzw. Entwicklungsbedarf häufig keine angemessenen Angebote im Rahmen des SGB VIII, etwa im Bereich der Ausbildungsförderung, zur Verfügung stehen. Mit dem § 16h bietet inzwischen das SGB II sozialpädagogische Hilfen für junge Erwachsene, die eigentlich im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden müssten. Die weiter bestehenden Sanktionsregelungen im SGB II führen gleichzeitig zur Exklusion junger Menschen. Die Vorrangigkeit der Jugendhilfe muss sich im Gesetz widerspiegeln. Wir regen an, nach Satz 1 folgende Formulierung einzufügen:

„Sie koordiniert Angebote an der Schnittstelle zu anderen Sozialleistungsträgern. Für junge Menschen, für die die Hilfe durch andere Sozialleistungsträger unterbrochen oder beendet worden ist, trägt die Jugendhilfe die Verantwortung für die Deckung der individuellen Bedarfe.“

zu § 10 a (Art. 1, Nr. 12):

Die beschriebene Beratung muss bei freien Trägern der Jugendhilfe liegen; Beratungsangebote nach § 13 dieses Buches sind Bestandteil der Beratung.

zu § 10 b (Art. 1, Nr. 13):

Die Verfahrenslotsen sollten möglichst frühzeitig eingeführt werden. Diese wichtige neue Leistung sollte nicht von den (potenziellen) Kostenträgern selber, sondern von freien Trägern durchgeführt werden.

zu § 13 SGB VIII

Änderungen im § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit sind im Entwurf nicht vorgesehen.

Unverständlich ist für uns, warum hier die Überlegungen und Ergebnisse des Dialogprozesses nicht stärker aufgegriffen wurden. So wäre – wie bei der Jugendarbeit – die notwendige Zugänglichkeit und der barrierefreie Ausbau der Jugendsozialarbeit und insbesondere auch der Einrichtungen des Jugendwohnens zu ergänzen, denn möglichst rasch sollten u. a. auch junge Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und schwerer Behinderung auf ihrem Weg in die Selbständigkeit und eine Ausbildung durch die Jugendsozialarbeit sozialpädagogisch begleitet werden. Auch fehlt ein Rechtsanspruch auf rechtskreisübergreifende Begleitung am Übergang Schule – Beruf für Jugendliche und junge Erwachsene, verbunden mit einer stärkeren rechtskreisübergreifenden Kooperation, wie sie im § 13 (4) festzulegen wäre.

Das sozialpädagogische Jugendwohnen ist im Gesetz bislang nicht sachgerecht normiert. Daher schlagen wir für die Ausgestaltung des § 13 (3) folgende Formulierung vor:

„Jungen Menschen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung sowie zur Abwehr von Obdachlosigkeit und Benachteiligung Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.“

Begründung:

Mit der Novellierung des SGB VIII sollte das „sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen“ als Fachbegriff Eingang in § 13 (3) finden. Das würde der steigenden Bedeutung des Jugendwohnens als festem Bestandteil der Jugendsozialarbeit besser gerecht werden. Die unverbindliche „kann“-Regelung ist in eine verbindliche „soll“-Regelung zu ändern, um Rechtssicherheit und Verbindlichkeit für die betroffenen jungen Menschen zu schaffen., insbesondere wenn sie sich in einer konkreten Notlage befinden. In den letzten Jahren sind gerade junge Erwachsene in den Großstädten verstärkt von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit betroffen. Auch eine Ausbildung kann nicht aufgenommen oder erfolgreich absolviert werden, wenn die jungen Menschen keinen Wohnraum finden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll auch die Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen gestärkt werden. Der Begriff „Jugendwohnen“ hat sich zudem seit vielen Jahren in der anerkannten Fachsprache, auch der Bundesbehörden, etabliert.

zu § 13a neu

Die Schulsozialarbeit ist in einem eigenen Paragraphen in der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung als sozialpädagogisches Angebot, das allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen muss, zu verankern (Vorschlag: als § 13a SGB VIII). Folgende Formulierung schlagen wir vor:

§ 13a Schulsozialarbeit

(1) Schülerinnen und Schülern sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollen im Rahmen der Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 geeignete und erforderliche Angebote der Schulsozialarbeit am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.

(2) Schulsozialarbeit soll durch sozialpädagogische Fachkräfte gemäß § 72 kontinuierlich in verbindlich vereinbarter Zusammenarbeit mit der Schule gemäß § 81 Nr. 3 geleistet werden. Bei der Finanzierung der Schulsozialarbeit gemäß § 13a soll der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe für Erziehung und Bildung Rechnung getragen werden. Näheres regelt Landesrecht.

Begründung:

Bisher wird die Schulsozialarbeit meist aus unterschiedlichen Paragraphen des SGB VIII (§§ 1, 13, 11, 14, 16, 81 etc.) abgeleitet. In der Praxis ist mittlerweile eine Vielzahl an Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen entstanden. Dies führt zu uneinheitlichen Leistungsbeschreibungen und bundesweit zu einer sehr ungleichen Ausstattung. Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine kontinuierliche professionelle Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mit zu gestalten. Das Handlungsfeld ist in einem eigenständigen Paragraphen in der Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Angebot, das allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen muss, zu verankern.

Mit dem zweiten Satz im zweiten Absatz soll eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Schulsozialarbeit als zentrales Element der Übergangsbegleitung sichergestellt werden. Ebenso ist die Schulsozialarbeit angemessen auszustatten, wobei hier auf die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und Schulsystem abgezielt wird. Auf der Landesebene gibt es bereits vereinzelt Regelungen, die eine Jugendhilfeträgerschaft absichern bei gleichzeitiger (Mit-)Finanzierung des Angebots aus dem Bildungsetat. Dies gilt es über Regelungen im Landesrecht weiteren Bundesländern zu ermöglichen.

Der bestehende Landesrechtsvorbehalt in § 15 hat in der Vergangenheit nicht flächendeckend zu Regelungen geführt, die einen bedarfsgerechten Ausbau der Leistungen im Abschnitt Jugendförderung gewährleisten.

zu § 27 (2) (Art. 1, Nr. 21a):

Die Beibehaltung der Orientierung am individuellen Hilfebedarf begrüßen wir ausdrücklich. Die Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen ist für eine individuelle Ausrichtung der Hilfe positiv zu bewerten.

zu § 27 (3) (Art. 1, Nr. 21b):

Wir begrüßen, dass nun alle Angebote des § 13 SGB VIII im Rahmen der Erziehungshilfen und damit auch für junge Volljährige zur Verfügung stehen sollen.

Wir schlagen zur besseren Verwirklichung des erwünschten Ziels, das auch in der Begründung benannt ist, folgende Formulierung des Satz 2 vor:

„Sie schließt bei Bedarf Maßnahmen und Angebote nach § 13 SGB VIII sowie weitere Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ein.“

zu § 41 (Art. 1, Nr. 28):

Die Verbesserung der Hilfen und Angebote für junge Volljährige begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sollte in der Neuformulierung vermieden werden, die Hilfe durch persönliche Defizite zu begründen. Auch sollte deutlich werden, dass junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr einen Anspruch auf rechtskreisübergreifende Begleitung und Unterstützung bei ihrer Verselbstständigung haben und nicht in erster Linie „Hilfempänger“ sind.

Die ausgeweiteten Angebote der Unterstützung und auch der weiteren oder wiederholten Betreuung umfassen dann in 41 (2) nach § 27 (3) (neu) alle Angebote der Jugendsozialarbeit, die für junge Volljährige bis zum vollendeten 27. Lebensjahr einen wesentlichen Beitrag zu einem gelingenden Übergang leisten können. Dies gilt nun nicht länger nur für die Jugendberufshilfe und ihre Ausbildungsangebote, sondern insbesondere auch für das sozialpädagogische begleitete Jugendwohnen nach § 13 (3). Dies wird von der BAG KJS ausdrücklich begrüßt.

zu § 79 (Art. 1, Nr. 45):

Um die ausreichende finanzielle Ausstattung der Jugendsozialarbeit als zentrales Element der Übergangsbegleitung angemessen auszustatten, schlagen wir vor dem Hintergrund unserer Forderung eines neuen § 13a (siehe oben) folgende Formulierung für den letzten Satz von § 79 (2) vor:

„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie die Schulsozialarbeit nach diesem Buch zu verwenden.“

zu § 94 (Art. 1, Nr. 54):

Wir bewerten die Reduzierung des Kostenbeitrags auf höchstens 25 % als einen Schritt in die richtige Richtung. Wir fordern den Gesetzgeber aber auf, auf den Kostenbeitrag komplett zu verzichten. Hierdurch würde der besonderen Situation junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung Rechnung getragen und ihre erfolgreiche Integration befördert. Zudem ist es heutzutage weitgehend unüblich, dass junge Menschen einen Teil ihres Einkommens an ihre Eltern abgeben. Mit einer solchen Regelung erfolgt eine Schlechterstellung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung.

Ausblick:

Ausbildung und Teilhabe für alle jungen Menschen!

Zwar haben alle jungen Menschen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben große Herausforderungen zu meistern; für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII oder Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind, kommen jedoch Beeinträchtigungen und Benachteiligungen erschwerend hinzu. Deshalb müssen die Lebenslagen junger Menschen stets im Fokus sein, etwa Bildungsbenachteiligungen und materielle Armut. Damit Inklusion tatsächlich gelingt, darf sie nicht auf das Bildungssystem und die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt bleiben, sondern muss alle gesellschaftlichen Bereiche und somit auch den Arbeitsmarkt umfassen. Die BAG KJS fordert zur Sicherung der Teilhabe aller jungen Menschen deshalb, das Recht auf Inklusion, Bildung und Ausbildung konsequent für alle jungen Menschen mit einer verbindlichen Ausbildungsgarantie umzusetzen und erweiterte Formen der individuellen Assistenz und sozialpädagogischen Begleitung zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet auch, die gesetzliche Grundlage für die Jugendsozialarbeit in einem weiteren Schritt weiter zu entwickeln.

Für einen zeitgemäßen § 13 SGB VIII haben wir folgende Vision, die schon mit dieser Reform Wirklichkeit werden könnte:

Junge Menschen haben ein Recht auf Teilhabe: (1) Zur Sicherung ihrer Teilhabe und Ausbildung sind für junge Menschen sozialpädagogische Hilfen nach ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf bereitzustellen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Integration in die Arbeitswelt, ihre individuelle Entwicklung sowie ihre umfassende gesellschaftliche Partizipation fördern. Zu den Schwerpunkten der Jugendsozialarbeit gehören:

1. Sozialpädagogische Begleitung vor und während des Übergangs von der Schule in den Beruf
2. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe
3. Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen
4. Schulbezogene Jugendsozialarbeit
5. Migrationsbezogene Jugendsozialarbeit
6. Offene Beratungsangebote für junge Menschen am Übergang in die Eigenständigkeit
7. Streetwork, mobile, aufsuchende Jugendsozialarbeit
8. Gemeinwesenorientierte und offene Angebote

Junge Menschen haben ein Recht auf Ausbildung: (2) Wenn ihre Ausbildung nicht sichergestellt ist und Ausbildungslosigkeit droht, müssen geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsvorbereitungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsformen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen: (3) Ihnen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen zur Verfügung gestellt werden. Zielgruppe des Jugendwohnens sind junge Menschen in Schule, Berufsausbildung, Maßnahmen des SGB II und SGB III sowie in Maßnahmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit. Daneben können besondere persönliche Bedarfe und Notlagen Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteteten Jugendwohnen begründen. Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen ist stets eine Leistung der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese Jugendhilfeleistung finanziert. Während der Unterbringung im Jugendwohnen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 sowie notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Junge Menschen haben ein Recht auf Begleitung am Übergang: (4) Junge Menschen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf im Sinne des § 13 (1) haben einen Anspruch auf einen Beistand und sozialpädagogische Begleitung zur Überwindung von Hemmnissen, Feststellung der individuellen Bedarfe und Sicherstellung der Deckung der Bedarfe.

Die Angebote am Übergang Schule – Beruf sind zuverlässig und rechtskreisübergreifend in den Kommunen zur Verfügung zu stellen und mit den entsprechenden Angeboten und Leistungen der weiteren Sozialgesetzbücher gegenseitig abzustimmen. Eine gemeinsame Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen ist rechtskreisübergreifend zu gewährleisten. Ein festgestellter Unterstützungsbedarf ist zu decken.

Beschluss des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

Düsseldorf, 23. Oktober 2020

Fachliche Ansprechpartner*innen:

Andrea Pingel, BAG KJS, Grundsatzreferentin, andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

Ludger Urbic, BDKJ, Referent für Jugendsozialarbeit, urbic@bdkj.de